

Absender:

Landratsamt Rosenheim
 - Bauabteilung -
 Postfach 10 04 65
 83004 Rosenheim

Bauvorhaben			Aktenzeichen:
Baugrundstück	Gemeinde/Stadt/Markt	Straße/Haus-Nr.	
	Gemeinde-/Ortsteil	Flurnummer	Gemarkung
Bauherr	Name		Vorname
	Straße		
	PLZ	Ort	
	Telefon-Nr.	Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse	

Erklärung des Bauherrn zur Niederschlagswasserbeseitigung im bauaufsichtlichen Verfahren

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer

Anlagen (jeweils 4fach): nur erforderlich bei Antrag gemäß Art. 15 BayWG

- amtlicher Lageplan M 1 : 1.000 und M 1 : 5.000
- Entwässerungsplan mit Angabe der zu entwässernden Flächen
- Darstellung der Versickerungsanlagen (z.B. Art und Aufbau der Rigole mit Schnittzeichnung)
- Erläuterungsbericht zur geplanten Entwässerung
- Nachweis und Berechnung zur Flächenermittlung, zur qualitativen und hydraulischen Gewässerbelastung nach Merkblatt DWA-M-153
- Berechnungen zur Versickerungsanlage nach dem Arbeitsblatt DWA-A-138

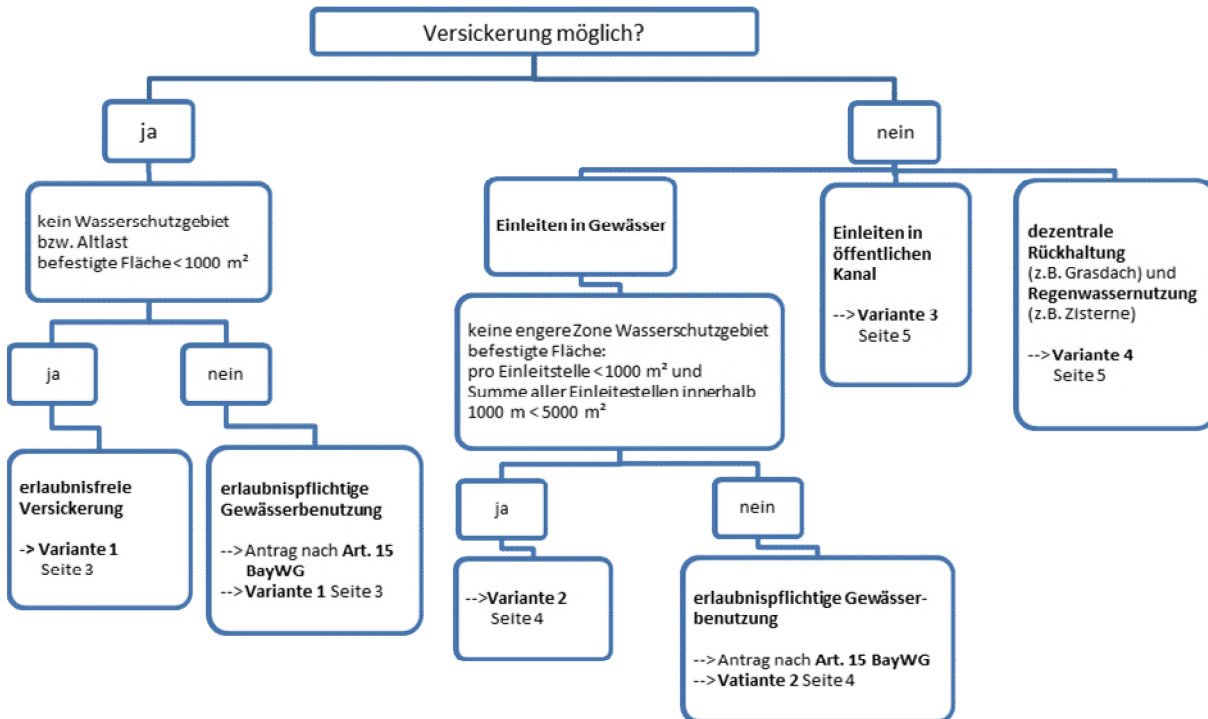
Ort, Datum	Unterschrift des Bauherrn
------------	----------------------------------

Bitte die geplante Variante auswählen und dort die zutreffenden Punkte ankreuzen/ausfüllen:

- **Variante 1: Versickerung von Niederschlagswasser (Seite 3)**
- **Variante 2: Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (Seite 4)**
- **Variante 3: Einleiten von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Kanal (Seite 5)**
- **Variante 4: Dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser bzw. Regenwassernutzung (Seite 5)**

Hinweise:

- **Jedem** Bauantrag ist eine Erklärung des Bauherrn zur geplanten Niederschlagsentwässerung beizufügen.
- **Allgemeine Information:**
Sie finden fachliche Informationen zum Thema Niederschlagsentwässerung auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
Thema Wasser – Umgang mit Niederschlagswasser:
<https://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser>
Weitere Publikationen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt :
 - Praxisratgeber für Grundstückseigentümer – Regenwasserversickerung
 - Versickerung des Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen
 - Naturnahe Entwässerung von Verkehrsflächen in Siedlungen
- **Grundsätzlich** ist das anfallende Niederschlagswasser flächenhaft über eine **Oberbodenschicht in das Grundwasser** einzuleiten. Nur wenn das aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind andere Lösungen wie z.B. Rigolenversickerung zu wählen. Punktförmige Einleitungen (**Sickerschächte**) benötigen ohne zwingende Gründe (z.B. Gefährdung eines Dritten) eine **wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG**.



- **Versickerung** von Niederschlagswasser in das Grundwasser innerhalb eines Wasserschutzgebietes und **Einleiten** von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer in der engeren Zone eines **Wasserschutzgebietes** benötigt immer eine **wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG**.

Ansprechpartner für Genehmigungsverfahren im Landratsamt Rosenheim (Sachgebiet Wasserrecht):

Herr Alois Feichtner, Tel. 08031/392-3409, E-Mail: Alois.Feichtner@lra-rosenheim.de

Ansprechpartner für technische Fragen im Landratsamt Rosenheim (Sachgebiet Wasserrecht):

Frau Birgit Blunser, Tel. 08031/392-3452, E-Mail: Birgit.Blunser@lra-rosenheim.de

Herr Andreas Froese-Peeck, Tel. 08031/392-3450, E-Mail: Andreas.Froese-Peeck@lra-rosenheim.de

Ansprechpartner für technische Fragen im Wasserwirtschaftsamt Rosenheim:

Herr Matt, Tel. 08031/305-161, E-Mail: David.Matt@wwa-ro.bayern.de

Herr Doll, Tel. 08031/305-172, E-Mail: Rupert.Doll@wwa-ro.bayern.de

Variante 1: Versickerung von Niederschlagswasser

1.1 **Allgemeine Angaben**

- Befestigte Fläche pro Einleitestelle: _____ m²
(Den Antragsunterlagen ist bei mehr als einer Einleitestelle ein Erläuterungsbericht beizufügen. Bei befestigten Flächen > 1000 m² ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz erforderlich.)
- Die Dachflächen sind frei von Kupfer-, Zink- oder Blei.
(Für unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz erforderlich.)
- Wasserschutzgebiet: _____ Zone: _____
(Im Wasserschutzgebiet ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz immer erforderlich.)
- Mittlerer Grundwasserstand _____ m unter Geländeoberkante
(Angabe erforderlich, wenn über Rigole oder Sickerschacht versickert wird)
- Die ausreichende **Sickerfähigkeit** des Untergrundes wurde überprüft und ist gegeben.
(siehe Broschüre Regenwasserversickerung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Seite 26 bis 29)
- Die Bedingungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (**NWFreiV**) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (**TRENGW**) mit Arbeitsblatt DWA - A 138 werden erfüllt.
- Die Versickerung findet vollständig **auf dem Baugrundstück** statt.
Fremde Grundstücke werden hierzu nicht in Anspruch genommen.
- > oder alternativ**
- Für die Versickerung werden folgende **andere Grundstücke** in Anspruch genommen:

Gemeinde/Gemarkung	Flur-Nr.:	Eigentümer

Die entsprechende Nutzung ist wie folgt rechtlich gesichert:

- Miteigentumsanteil an den in Anspruch genommen Grundstücken
- Grunddienstbarkeit gem. Urkunde _____
(Bitte entsprechende Notarurkunde und Nachweis über den grundbuchamtlichen Vollzug beilegen)
- Sonstige Sicherung _____

1.2 **Art der Versickerungsanlage**

- 1.2.1** Das anfallende Niederschlagswasser soll in einer **flächenhaften Versickerungsanlage** (Flächenversickerung oder Mulde) über eine geeignete Oberbodenschicht versickert werden.
> oder alternativ
- 1.2.2** Eine flächenhafte Versickerung (Ziffer 1.2.1) ist nicht möglich, weil:

Deshalb soll das Niederschlagswasser unterirdisch über **Rigolen, Rohr-Rigolen oder Mulden-Rigolen** versickert werden.
Die notwendige Vorreinigung erfolgt mittels _____
> oder alternativ
- 1.2.3** Eine flächenhafte Versickerung (Ziffer 1.2.1) oder eine Versickerung über Rigolen (Ziffer 1.2.2) ist nicht möglich, weil:

(Nachweis eines zwingenden Grundes, z.B. durch Bodengutachten oder Berechnung)
Deshalb soll das Niederschlagswasser unterirdisch über **Sickerschächte** versickert werden.
Die Sohle Sickerschacht liegt max. _____ m tief.
Die notwendige Vorreinigung erfolgt mittels _____

Hinweis:

Die Niederschlagswasserbeseitigung über Sickerschacht ist erlaubnispflichtig nach Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-, wenn stauende, das Grundwasser schützende Deckschichten (z.B. ausgeprägte Lehmschichten) durchstoßen werden oder bzw. die Sohle des Sickerschachtes tiefer als 5 m unter Geländeoberkante liegt (Nr. 6 der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser -TRENGW-).

Variante 2: Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer

- 2.1.** Das gesammelte Niederschlagswasser soll **in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet** werden:
Gewässername: _____

- 2.2.** Die Einleitung bzw. die Leitungsführung in das oberirdische Gewässer findet vollständig **auf dem Baugrundstück** statt. Fremde Grundstücke werden hierzu nicht in Anspruch genommen.

> oder alternativ

- 2.3.** Für die Einleitung werden folgende **andere Grundstücke** in Anspruch genommen:

Gemeinde/Gemarkung	Flur-Nr.:	Eigentümer

Die entsprechende Nutzung ist wie folgt rechtlich gesichert:

- Miteigentumsanteil an den in Anspruch genommen Grundstücken
- Grunddienstbarkeit gem. Urkunde _____
(Bitte entsprechende Notarurkunde und Nachweis über den grundbuchamtlichen Vollzug beilegen)
- Sonstige Sicherung _____
- 2.4.** Eine **Versickerung** des Niederschlagswassers ist **aus folgendem Grund nicht möglich**:
- Es ist kein sickerfähiger Untergrund vorhanden (Nachweis erforderlich).
(siehe Broschüre Regenwasserversickerung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Seite 26 bis 29)
- Das Bauvorhaben liegt in Hanglage.
- Der Grundwasserstand liegt zu hoch.
- Der Abstand zu Gebäuden gem. DWA - A 138 ist nicht ausreichend.
- Sonstiges: _____

- 2.5.** Die Einleitung des Niederschlagswassers in das oberirdische Gewässer erfolgt gemäß den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (**TRENOG**).

- 2.6.** Erlaubnisfreie Einleitung als Gemeingebrauch nach Art. 18 Nr. 2 BayWG, wenn obige und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Einleitung von höchstens 5000 m² befestigter Fläche innerhalb 1000 m Gewässer-/Uferabschnitt
- Keine Verwendung von Kupfer-, Zink- oder Bleiblechflächen bzw. Einleitung nur nach Vorreinigung über 30 cm bewachsenen Oberboden oder Behandlungsanlage mit Bauartzulassung
- Keine Einleitung von Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen (Ausnahme Nr. 4.6. und 4.7 der TRENOG)
- Befestigte Fläche pro Einleitestelle < 1000 m²: _____ m²
Den Antragsunterlagen ist bei mehr als einer Einleitestelle ein Erläuterungsbericht beizufügen.
(Bei befestigten Flächen > 1000 m² ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz erforderlich.)
- Außerhalb der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Schilf- und Röhrichtbeständen, Quellen und deren unmittelbaren Umgebung.

Hinweis:

Wenn die o. g. Kriterien zutreffen, ist die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in das oberirdische Gewässer **erlaubnisfrei**. In allen übrigen Fällen ist für die Einleitung ein **Erlaubnis Antrag** beim Landratsamt (SG Wasserrecht) zu stellen mit den notwendigen Unterlagen (siehe Seite 1).
Die Baugenehmigung kann dann erst erteilt werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsentwässerung erteilt ist oder zumindest in Aussicht steht.

Variante 3: Einleiten von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Kanal

- 3.1.** Das gesammelte Niederschlagswasser soll **in die öffentliche Kanalisation / Regenwasserkanal eingeleitet** werden.
(Falls zutreffend, bitte nachfolgend vom Entsorger (Stadt/Gemeinde/Stadt- oder Gemeindewerke) bestätigen lassen.)

Hiermit wird **bestätigt**, dass die **Einleitung** des Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal **möglich** ist:

Ort, Datum	Unterschrift Entsorger:
------------	-------------------------

- 3.2.** Die Leitungsführung bis zum Kanal erfolgt vollständig **auf dem Baugrundstück**. Fremde Grundstücke werden hierzu nicht in Anspruch genommen.
> oder alternativ

- 3.3.** Für die Leitungsführung werden folgende **andere Grundstücke** in Anspruch genommen:

Gemeinde/Gemarkung	Flur-Nr.:	Eigentümer

Die entsprechende Nutzung ist wie folgt rechtlich gesichert:

- Miteigentumsanteil an den in Anspruch genommen Grundstücken
- Grunddienstbarkeit gem. Urkunde _____
(Bitte entsprechende Notarurkunde und Nachweis über den grundbuchamtlichen Vollzug beilegen)
- Sonstige Sicherung _____

Variante 4: Dezentrale Rückhaltung bzw. Regenwassernutzung

- 4.1.** Ein Teil des Niederschlagswassers wird dezentral (z.B. Biotop, Regenwasserbecken, Gründach) zurückgehalten und dem Verdunstungskreis zu geführt.

- 4.2.** Regenwassernutzung

Kurze Beschreibung der geplanten Regenwassernutzung bzw. Rückhaltung:

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem von Ihnen verwendeten Formular.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Rosenheim, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Berthaler Telefon: +49 (0)8031 392 01, Fax: +49 (0)8031 392 9001, E-Mail: poststelle@lra-rosenheim.de
(weitere Informationen finden Sie auf dem von Ihnen ausgewählten Formular).

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter LRA Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Telefon: +49 (0)8031 392 1050, E-Mail: datenschutz@lra-rosenheim.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen. Insbesondere ist es uns nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten. Sollten Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Bedarfsfall können Ihre Daten zur Bearbeitung Ihres Antrages an eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Stellen weitergegeben werden:

- Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), HansasträÙe 12-16, 80686 München
- **LivingData Gesellschaft für angewandte Informationstechnologien mbH**, HansasträÙe 16, 80686 München
- V.P.A. GmbH, Staudach 24, 84323 Massing
- aicovo gmbh, HechtseestraÙe 16, 83022 Rosenheim
- Auf rechtlicher Grundlage am Verwaltungsverfahren zu beteiligende Behörden.
- Auf rechtlicher Grundlage am Verwaltungsverfahren zu beteiligende Dritte.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Sofern es zu einer Datenweitergabe an Empfänger in einem Drittland oder eine internationale Organisation kommt wird darauf im Einzelfall hingewiesen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Sofern die zu verarbeitenden Daten in (papiergebundenen oder elektronischen) Akten abgelegt werden, gelten die Aufbewahrungs- und Aussonderungsfristen im Rahmen der Grundsätze der ordnungs-gemäßen Aktenführung. Den Einheitsaktenplan für die bayerischen Landratsämter mit einem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen können Sie unter <https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan> einsehen.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
Wagmüllerstraße 18, 80438 München, Telefon: +49 (0)89 212672 0,
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des BayDSG und ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen.

Die Behörde benötigt Ihre Daten, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, bzw. um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.